



Bundeskanzleramt
Abteilung I/11
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per Email: i11@bka.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. Mai 2017

BJA-410.070/0003-I/11/2017; Änderung des E-Government-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 4a E-GovG:

Mit dem BerufsrechtsänderungsG 2006 wurde den Ziviltechnikerkammern die Möglichkeit eröffnet, die elektronische Signatur für die Ausweiskarten ihrer Mitglieder selbst zu organisieren und damit als Registrierstellen zu fungieren (vgl. §§ 33a f ZTKG). Laut den Erläuternden Bemerkungen zum BRÄG 2006 wurden die „zuständigen Kammern ... verpflichtet ..., amtliche Lichtbildausweise in Kartenform auszustellen, die mit den qualifizierten Zertifikaten für die jeweilige Berufs- bzw. Beurkundungssignatur mit Bürgerkartenfunktion zu versehen sind und so den Trägerkarten der Signatur erhöhten strafrechtlichen Schutz vermitteln“ (ErläutRV 1169 BlgNR 22. GP, 4).

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen hat im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigung in der Signaturkarten-Verordnung sowie in der Urkundenarchiv-Verordnung die näheren Voraussetzungen für die Ausstellung der Signaturkarten festgelegt. Demnach können die Mitglieder der Ziviltechnikerkammern ihre Signaturkarten, die mit einem qualifizierten Zertifikat für die Ziviltechnikersignatur bzw. für die Beurkundungssignatur versehen sind, bei der zuständigen Ziviltechnikerkammer beheben und diese dort registrieren („aktivieren“) lassen. Diese Signaturkarten mit den entsprechenden Zertifikaten gelten als amtliche Lichtbildausweise, auf denen auch die Bürgerkartenfunktion eingerichtet werden kann. Der gesetzlich festgelegte Registrierungsprozess im Bereich Berufs- bzw. Beurkundungssignaturen der ZiviltechnikerInnen gewährleistet die sichere Teilnahme

der Berufsangehörigen an einer effizienten Zusammenarbeit mit Behörden, wzb dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Aufgrund des Opting-Outs in der Krankenversicherung verfügen nicht alle Mitglieder der ZiviltechnikerInnenkammern über eine E-Card. Diese verfügen jedoch üblicherweise über eine Signaturkarte, mit der sie bei freigeschalteter Bürgerkartenfunktion ua Behördenwege erledigen können. Die Möglichkeit der Einrichtung der Bürgerkartenfunktion auf den Signaturkarten von ZiviltechnikerInnen muss daher unbedingt beibehalten werden. Um die einwandfreie technische Umsetzung der Einrichtung dieser Funktion auf den Signaturkarten gewährleisten zu können, erscheint es sinnvoll, wenn die von den Kammern für die Ausstellung der Signaturkarten herangezogenen Vertrauensdienstanbieter auch in Zukunft die Freischaltung der Bürgerkartenfunktion vornehmen könnten. Wir regen daher an, diese Überlegungen in den geänderten Gesetzestext aufzunehmen.

Ad § 25 E-GovG:

Der Gesetzesentwurf lässt den Zeitpunkt des Beginns des E-ID Echtbetriebes und den Umstiegsprozess von der Bürgerkarte auf den E-ID offen. Zudem ist unklar, ob Bürgerkarteninhaber einen Anspruch auf einen Umstieg haben. Diesbezüglich besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Es wäre daher in § 25 E-GovG neu klarzustellen, dass bestehende Bürgerkarten ab einem bestimmten Zeitpunkt als E-ID's gültig bleiben.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Christian Aulinger
Präsident